



Schweizer Verband Geigenbau und Bogenbau - **SVGB**

Association Suisse Lutherie et Archèterie - **ASLA**

Associazione Svizzera Liuteria e Archetteria - **ASLA**

Kollerweg 28 - 3006 Bern 061 508 25 21

mail@svgb-asla.ch www.svgb-asla.ch

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK.....	2
1. Name und Sitz	2
2. Ziel und Zweck	2
3. Mittel.....	2
II. MITGLIEDSCHAFT	3
4. Arten der Mitgliedschaft.....	3
4.1. Einzelmitgliedschaft	3
4.2. Ehrenmitgliedschaft	3
4.3. Volontariat	3
4.4. Ausnahmen	3
4.5. Aufnahme.....	3
5. Rechte der Mitgliedschaft	4
5.1. Einzelmitgliedschaft	4
5.2. Ehrenmitgliedschaft	4
5.3. Volontariat	4
6. Pflichten der Mitgliedschaft	4
6.1. Unterstützung der Verbandsziele.....	4
6.2. Einhaltung von Statuten, Vereinbarung und Geschäftsethik	4
6.3. Bezahlung der Mitgliederbeiträge.....	4
7. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
7.1. Durch Austritt.....	4
7.2. Durch Ausschluss.....	4
III. ORGANE DES VERBANDES	5
8. Organe.....	5
8.1. Die Mitgliederversammlung.....	5
8.2. Der Vorstand	6
8.2.1. Kommissionen und Arbeitsgruppen	7
8.3. Die Geschäftsstelle	7
8.4. Die Revisionsstelle.....	7
9. Zeichnungsberechtigung	7
IV. HAFTUNG, STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES	8
10. Haftung	8
11. Statutenänderung.....	8
12. Auflösung des Verbandes	8
13. Inkrafttreten.....	8



Schweizer Verband Geigenbau und Bogenbau - **SVGB**

Association Suisse Lutherie et Archèterie - **ASLA**

Associazione Svizzera Liuteria e Archetteria - **ASLA**

Kollerweg 28 - 3006 Bern 061 508 25 21

mail@svgb-asla.ch www.svgb-asla.ch

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizer Verband Geigenbau und Bogenbau“ („Association Suisse Lutherie et Archèterie“; „Associazione Svizzera Liuteria e Archetteria“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort, an dem die Geschäftsstelle geführt wird.

2. Ziel und Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der im Neubau, Reparatur, Restaurierung, Vermietung und Handel tätigen Geigen- und Bogenbau-Fachpersonen oder -Ateliers, die in der Schweiz ansässig sind oder mit ihr besonders verbunden sind, zur Wahrung, Förderung und Weiterentwicklung ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen.

Aufgaben des Verbandes sind u.a. folgende:

- Mitwirkung bei der beruflichen Grundbildung
- Förderung und Durchführung der formalen und nicht formalen Weiterbildung
- Beobachtung der Markt- und Preisstruktur sowie Herausgabe von Empfehlungen
- Koordination bei Fragen, die den Berufsstand betreffen
- Informationsaustausch unter den Mitgliedern, Pflege der Kontakte
- Pflege der Verbindung zu den Fachverbänden des In- und Auslandes

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Sponsoring und weitere Zuwendungen

Der Mitgliederbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Jedes Mitglied zahlt einen Personenbeitrag
- Für ein Mitglied mit leitender Funktion in einer Werkstatt ist zusätzlich zum Personenbeitrag ein Geschäftsbeitrag geschuldet. Ist eine Werkstatt an mehreren Orten vertreten oder sind mehrere Verbandsmitglieder in der Werkstattleitung, ist der Geschäftsbeitrag nur einmal geschuldet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Schweizer Verband Geigenbau und Bogenbau - **SVGB**

Association Suisse Lutherie et Archèterie - **ASLA**

Associazione Svizzera Liuteria e Archetteria - **ASLA**

Kollerweg 28 - 3006 Bern 061 508 25 21

mail@svgb-asla.ch www.svgb-asla.ch

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglied kann werden:

- Wer aufgrund des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung berechtigt ist, sich als Geigenbauerin EFZ oder Geigenbauer EFZ zu bezeichnen.
- Wer sich aufgrund eines gleichwertigen Fähigkeitsausweises als Geigenbaufachperson ausweisen kann.
- Wer sich aufgrund der Ausbildung und Weiterbildung als Fachperson im Bogenbau ausweisen kann.

4.2. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Masse für den Berufsstand und den Verband eingesetzt haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Personenbeitrag befreit, nicht aber vom allfälligen Geschäftsbeitrag.

Ehrenmitgliedschaften werden auf Vorschlag des Vorstands verliehen, wenn an der Mitgliederversammlung mindesten 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

4.3. Volontariat

Auszubildende erhalten während der Ausbildung und bis 2 Jahre nach erfolgreich bestandenem Lehrabschluss die Gelegenheit, ohne Stimmrecht und Mitgliederbeitrag an den Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen.

4.4. Ausnahmen

Erfüllt ein Aufnahmegesuch nicht die unter Punkt 4.1. geforderten Bedingungen zur Mitgliedschaft, kann die Mitgliederversammlung eine Ausnahme machen. Dafür ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Die Aufnahme erfolgt, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

4.5. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aufnahmegesuche für eine Mitgliedschaft sind mittels Anmeldeformulars an die Geschäftsstelle zu richten.

Bewerbungen für ein Volontariat gem. Art. 4.3. sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.



Schweizer Verband Geigenbau und Bogenbau - **SVGB**

Association Suisse Lutherie et Archèterie - **ASLA**

Associazione Svizzera Liuteria e Archetteria - **ASLA**

Kollerweg 28 - 3006 Bern 061 508 25 21

mail@svgb-asla.ch www.svgb-asla.ch

5. Rechte der Mitglieder

5.1. Einzelmitglieder

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme an den Mitgliederversammlungen.

Eine Werkstatt, für die ein Geschäftsbeitrag geschuldet ist, hat Anspruch auf die Publikation der Geschäftsadresse auf der Verbandswebseite.

5.2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Einzelmitglieder.

5.3. Volontariat

Jedes Volontariats-Mitglied hat das Recht, an allen Aktivitäten und Versammlungen des Verbandes kostenlos teilzunehmen. Volontariats-Mitglieder haben kein Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen.

6. Pflichten der Mitglieder

6.1. Unterstützung der Verbandsziele

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

6.2. Einhaltung von Statuten, Vereinbarung und Geschäftsethik

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten sowie allfällige von den zuständigen Organen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen anzuerkennen, einzuhalten und sich im Übrigen bei der geschäftlichen Tätigkeit jedes unlauteren Wettbewerbes zu enthalten. Die Werbung darf die Grundsätze des loyalen Wettbewerbes nicht verletzen und nicht gegen Treu und Glauben verstossen.

6.3. Bezahlung der Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die in Art. 3 beschriebenen Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

7.1. Durch Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Eine Kündigung entbindet nicht von der Bezahlung geschuldeter Verpflichtungen.

7.2. Durch Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder dessen Interessen verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf ein allfälliges Verbandsvermögen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.



Schweizer Verband Geigenbau und Bogenbau - **SVGB**

Association Suisse Lutherie et Archèterie - **ASLA**

Associazione Svizzera Liuteria e Archetteria - **ASLA**

Kollerweg 28 - 3006 Bern 061 508 25 21

mail@svgb-asla.ch www.svgb-asla.ch

III. ORGANE DES VERBANDES

8. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle (Sekretariat)
- die Revisionsstelle

8.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- Déchargeerteilung an den Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle
- Wahl und Abberufung von Präsidium, weiteren Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung und Änderung von Verbandsstatuten und Reglementen
- Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Auflösung und Vermögensverteilung des Verbandes

Einberufung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Darüber werden die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung informiert.



Schweizer Verband Geigenbau und Bogenbau - **SVGB**

Association Suisse Lutherie et Archèterie - **ASLA**

Associazione Svizzera Liuteria e Archetteria - **ASLA**

Kollerweg 28 - 3006 Bern 061 508 25 21

mail@svgb-asla.ch www.svgb-asla.ch

Beschlüsse und Wahlen

- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Sofern nicht auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt wird, werden die Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr vorgenommen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- Der Vorstand kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder mittels elektronischer Abstimmungsplattform) in begründeten ausserordentlichen Fällen anordnen. In diesem Fall zählen die eingegangenen gültigen Stimmen. Alle Stimmberechtigten werden über die Geschäfte an einer Vorberatung zusammenfassend informiert. Stimmberechtigte können auch dann abstimmen, wenn sie an der beratenden Sitzung nicht teilgenommen haben.
- Beschlüsse werden gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen eingehen. Bei Stimmgleichheit fällt die sitzungsleitende Person den Stichentscheid.
- Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-9 Verbandsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Das Präsidium koordiniert die Tätigkeiten des Vorstands und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Das Präsidium ist Teil des Vorstandes und besteht aus einer präsidierenden und einer vizepräsidierenden Person oder aus zwei co-präsidierenden Personen. Kann kein Mitglied die Funktion des Präsidiums übernehmen, teilen sich die anderen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des Präsidiums.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.
- Er fasst Reglemente zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Er kann Arbeitsgruppen gründen oder Kommissionen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung nach Arbeitsrecht anstellen oder beauftragen und insbesondere eine Geschäftsstelle einrichten.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Vor der Vorstandssitzung wird entschieden, wer die Sitzung leitet.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die sitzungsleitende Person.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder mittels elektronischer Abstimmungsplattform) zulässig.
- Der Vorstand kann über nicht budgetierte Einzelausgaben bis 1000.- pro Fall und maximal 2000.- pro Jahr ohne Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmen.



Schweizer Verband Geigenbau und Bogenbau - **SVGB**

Association Suisse Lutherie et Archèterie - **ASLA**

Associazione Svizzera Liuteria e Archetteria - **ASLA**

Kollerweg 28 - 3006 Bern 061 508 25 21

mail@svgb-asla.ch www.svgb-asla.ch

8.2.1. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Erledigung von besonderen Aufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden, die dem Vorstand unterstellt sind.

a) Kommissionen

Der Vorstand kann aus seiner Mitte und nach Bedarf unter Beizug weiterer Personen Kommissionen bilden, wobei er deren Aufgaben und Budget festlegt. Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

b) Arbeitsgruppen

Ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen können vom Vorstand oder von Verbandsmitgliedern in Rücksprache mit dem Vorstand gebildet werden. Für die Arbeitsgruppen besteht ein Reglement.

8.3. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle leitet im Auftrag des Vorstandes die operativen Geschäfte des Verbandes.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Die geschäftsleitende Person muss nicht Mitglied des Verbandes sein und nimmt an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

8.4. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, die aus 2 Verbandsmitgliedern oder einer juristischen Person besteht. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Personen aus dem Präsidium oder durch die Kollektivunterschrift einer Person des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Ohne Präsidium regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung zu zweien.



Schweizer Verband Geigenbau und Bogenbau - **SVGB**

Association Suisse Lutherie et Archèterie - **ASLA**

Associazione Svizzera Liuteria e Archetteria - **ASLA**

Kollerweg 28 - 3006 Bern 061 508 25 21

mail@svgb-asla.ch www.svgb-asla.ch

IV. HAFTUNG, STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

10. Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Für die Revision der Statuten ist die Mitgliederversammlung zuständig.

12. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt, welcher Organisation den Liquidationserlös zukommt. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2023 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen, namentlich vom 18. Februar 1942, 19. Oktober 1947, 5. März und 1. Oktober 1951, 12. Mai 1980, 10. Mai 1981, 13. Mai 1985, 6. Mai 1996, 8. Mai 2006, 28. April 2007, 29. April 2010, 25. Mai 2014, 23. Mai 2016 und 21. Juni 2019.

Die Co-Präsidenten

Die Geschäftsleiterin